

Nr. 16

Beschluss des MIT-Bundesvorstands vom 12. bis 13. April 2013 in Königswinter

Antragsteller: Kommission Gesundheitspolitik

Vorstand: Dr. Koschorrek MdB, Hans-Peter Küchenmeister, Horst Tarnawski

GKV Spitzenverband: Kassenmonopol bedrängt Mittelstand

Ein gesetzlich vorgeschriebener Monopolist (GKV Spitzenverband) verzerrt die Wettbewerbsbedingungen im Gesundheitswesen insbesondere gegenüber den mittelständischen Beteiligten.

Der MIT-Bundesvorstand regt an, die gesetzliche Vorgabe im § 217 SGB (V) zur Bildung des „Spitzenverband Bund“ (SpiBu) der gesetzlichen Krankenkassen als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu streichen.

Erläuterung:

Der seit dem 1. Juli 2008 nach § 217 SGB (V) gebildete Spitzenverband Bund (SpiBu) der Krankenkassen tritt mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Zwangsmitgliedschaft aller gesetzlichen Krankenkassen als Monopolist in vielen Vertragsfragen des SGB (V) auf.

Dem gegenüber stehen von Verbänden der Leistungserbringer (Krankenhäuser, Apotheker, medizinische Hilfsberufe) über sektoral als Körperschaften (Ärzte, Zahnärzte) bis hin zu einzelnen Firmen (pharmazeutische Unternehmen, Heil- und Hilfsmittel-Hersteller) organisierte Vertragspartner. Die Vertragspartner im Gesundheitswesen erleben das Handeln des GKV Spitzenverbandes zunehmend als Vertragsdiktat und nicht als gleichberechtigtes Verhandlungsgeschehen.

Ursprünglich war beabsichtigt den Spitzenverband Bund als diejenige Stelle zu schaffen, die den Ordnungsrahmen des sog. „solidarischen Wettbewerbs“ der gesetzlichen Krankenkassen untereinander organisiert. Er trat die Nachfolge der kassenartenabhängigen Bundesverbände an, um die kassenartenübergreifenden Fusionsmöglichkeiten besser abzubilden. Zunehmend stellt sich der GKV Spitzenverband aber als Interessenverband der gesetzlichen Krankenkassen dar. Somit wird immer weniger klar, warum der GKV Spitzenverband angesichts dieser Situation den besonderen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben muss. Die Gesetzesvorgabe wurde zudem damals gegen den Willen vieler Krankenkassen umgesetzt. Der Gestaltungswille der einzelnen Krankenkasse wird durch die Zwangsmitgliedschaft in der Körperschaft „GKV Spitzenverband“ bei gleichzeitig vorliegender monopolistischer Vertragskompetenz des GKV Spitzenverbandes vollständig ad absurdum geführt. Konkret kann der GKV Spitzenverband auch gegen den Willen der persönlich haftenden Vorstände der gesetzlichen Kassen Verträge schließen und durchsetzen. Den Einzelverbänden verbleiben nur noch Aufgaben im Management- und Dienstleistungsbereich.